



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 14.12.2021, Zahl: 232-2/2021, mit welcher die **Tarifordnung** für die **ganztägige Schulform (getrennte Abfolge)** ausgeschrieben wird

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 170/2021 in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch des Betreuungsteiles der ganztägigen Schulform (getrennte Abfolge) an der Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav. wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- 1) Die Betreuung der ganztägigen Schulform ist an Schultagen von 11,00 Uhr bis 16,00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16,00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3 An-/Abmeldung

- 1) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 2 Wochen).

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und Sonstiges sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
- 3) Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion
5 Tage	€ 80,00	€ 2,50	€ 4,00
4 Tage	€ 65,00		
3 Tage	€ 51,00		
2 Tage	€ 37,00		
1 Tag	€ 29,00		

- 4) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf die obigen Beiträge gewährt.
- 5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 6) Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- 7) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017 idGF., ist in den Richtlinien betreffend die Auszahlung der „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad St. Leonhard i. Lav.“ (lt. GR-Beschluss vom 14.12.2021) festgelegt.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 14.12.2020, Zahl: 232-2/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Dieter Dohr